



Verfügung Décision

Bern, 2. Mai 1988

Naturschutzgebiet Filfalle, Gemeinde Kandersteg

Die Forstdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

- I. Unterschutzstellung
 1. Die Feuchtwiesen, Wasserläufe und Gebüschzonen im Gebiet Filfalle beim internationalen Pfadfinderzentrum werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.
- II. Schutzziel
 2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Erhaltung eines ausgedehnten Flachmoorgebietes mit artenreicher Flora und Fauna, bemerkenswerten Quellen und Grundwasseraufstössen sowie klaren, verzweigten Wasserläufen. Die Flächen eignen sich besonders auch als Naturlehr- und Exkursionsgebiet für die Gäste des Pfadfinderzentrums.
- III. Abgrenzung
 3. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 1'000 vom 26. August 1987 eingezeichnet, welcher Bestandteil dieser Verfügung bildet. Es umfasst die Parzellen Grundbuchblätter Kandersteg Nrn. 535 und 551 ganz sowie die Nrn. 310, 757 und 760 teilweise.
- IV. Schutzbestimmungen
 4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - f) das Verlassen der markierten Wege in der Zeit zwischen 1. April und 15. September;
 - g) das Eindringen in Wasserflächen und Ufervegetation;

- h) das Einbringen von Pflanzen;
 - i) das Anzünden von Feuern;
 - k) das Mähen der Streue vor dem 15. September;
 - l) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;
 - m) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
 - n) das Ausreuten von Gehölzen;
 - o) das Laufenlassen von Hunden;
 - p) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - q) das Aussetzen von Tieren.
5. Vorbehalten bleiben Massnahmen und pflegerische Eingriffe im Sinne der Zielsetzung.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Der Betrieb der kantonalen Fischzuchtanstalt Kandersteg ist gewährleistet. Dieses Areal wird vom kantonalen Fischereiinspektorat betreut. Bauliche Massnahmen sind mit dem Naturschutzinspektorat abzusprechen.
9. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Die vorliegende Verfügung ist unter Angabe des Datums und unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.160 Filfalle" auf den unter Ziffer 3 hievor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
13. Diese Schutzverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Frutigen zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

DER FORSTDIREKTOR



P. Siegenthaler, Regierungsrat